

## Vergaberichtlinien für die kommunale Atelierförderung

### 1 Ziel

Die Atelierförderung ist Teil der kommunalen Förderung freier Kulturarbeit. Sie dient einer anteiligen Finanzierung von Ateliers im Bereich der Bildenden Kunst mit dem Ziel, im Stadtgebiet Nürnberg Orte für die Produktion von Kunst zu unterhalten und zu fördern.

### 2 Voraussetzungen für eine Förderung

#### 2.1 Fördergegenstand

- 2.1.1 Gefördert werden ausschließlich Ateliers im Stadtgebiet Nürnberg, die als Arbeits- und Produktionsraum genutzt werden. Gefördert werden sowohl angemietete als auch selbst erstellte bzw. gekaufte Ateliers mit noch nicht abgeschlossener Finanzierung.
- 2.1.2 Neben der personenbezogenen Förderung ist auch eine Infrastrukturförderung möglich: Der Ausbau von Atelier- und Werkstatträumen (z. B. Atelierhäuser) kann mit maximal 20 % der für die Atelierförderung jährlich zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Räumlichkeiten dauerhaft als Ateliers und Produktionsstätten zur Verfügung stehen.
- 2.1.3 In Ausnahmefällen ist auch die Förderung von Atelierraum in einer Wohnung möglich. Bei der Antragstellung ist in diesem Fall anzugeben, wie viel Prozent der Fläche als Wohn- bzw. Atelierraum genutzt werden. Förderfähig sind hier nur die auf den als Atelier genutzten Raum entfallenden, anteiligen Kosten.
- 2.1.4 Voraussetzungen:  
Gefördert werden nachgewiesene Atelierkosten inklusive Nebenkosten, wenn die Atelierhaltung für das beantragte Jahr gesichert ist. Die Fördersumme darf die Atelierunterhaltungskosten nicht überschreiten. Bei Gemeinschaftsateliers sind die Anträge einzeln und entsprechend den anteiligen Flächen und Kosten zu stellen.  
Die Antragstellenden sind verpflichtet, Änderungen von Wohnsitz und/oder ihres Atelier während des laufenden Verfahrens der Atelierförderung unverzüglich mitzuteilen.

#### 2.2 Personenkreis

Gefördert werden Künstlerinnen und Künstler, die ihren Arbeitsschwerpunkt in Nürnberg haben und ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Die professionelle künstlerische Tätigkeit ist durch eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung an einer Akademie, Hochschule oder Fachhochschule oder im Einzelfall durch eine Ausstellungstätigkeit, in anerkannten Kunstinstitutionen nachzuweisen.

## **2.3 Bewerbungsunterlagen**

Die Bewerbung soll in digitaler Form (max. Gesamtumfang 20 MB) eingereicht werden und muss enthalten:

- einen Lebenslauf, mit allen Informationen zu Art und Umfang der künstlerischen Ausbildung und Praxis, der Ausbildungsstätte (web-Adresse), dem Abschluss sowie ggfs. bisherigen Preisen und Auszeichnungen.
- eine Auflistung der bisherigen Ausstellungstätigkeit insbesondere Einzelausstellungen mit Jahreszahlen,
- eine Arbeitsmappe mit mindestens 5 Abbildungen von aktuellen Werken der letzten drei Jahre, mit genauen Angaben des Formates, Entstehungsjahr, Technik, Material
- einen mindestens bis Ende der Förderzeit gültigen Mietvertrag

Die Ausübung einer Nebentätigkeit von bis zu 13 Stunden wöchentlich als Kunsterzieherinnen und Kunsterzieher sowie bis zu 20 Stunden wöchentlich in anderen kunstnahen Berufen ist nicht hinderlich, muss jedoch im Lebenslauf angegeben werden.

## **2.4 Förderdauer**

Die Förderung erfolgt jährlich und kann maximal zehn Mal in Anspruch genommen werden.

## **2.5 Das Auswahlverfahren**

2.5.1 Auf der Basis von Empfehlungen eines Beratergremiums entscheidet der Kulturausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Vergabe der Förderungen. Die Kulturverwaltung prüft die Anträge, lädt zur Gremiumssitzung ein und moderiert das Verfahren.

2.5.2 Das Beratergremium zur Atelierförderung setzt sich aus je einem Mitglied folgender Vereinigungen zusammen:

- Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg
- Berufsverband Bildender Künstler Nürnberg e. V.
- Fachgruppe Bildende Künste in Ver.di
- GEDOK Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfreunde e.V. Gruppe Franken
- Institut für moderne Kunst
- Der Kreis e. V.

2.6 An der Gremiumssitzung zur Vergabe der Atelierförderung kann je ein Mitglied der im Kulturausschuss vertretenen Parteien mit Rede- aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

2.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Atelierförderung. Nach erfolgtem Beschluss werden alle Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Vorher können Auskünfte über den Stand der Förderung nicht erteilt werden. Die Ablehnung eines Atelierförderungsantrages muss dem Antragsteller nicht begründet werden.

## **2.8 Antragsverfahren**

Es können nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt werden. Die Anträge müssen fristgerecht bis 30. Juni d.J. bei der Kunsthalle Nürnberg, in elektronischer Form über das Kontaktformular der Kunsthalle Nürnberg mit dem Betreff Atelierförderung oder in Papierform über die Büroadresse Lorenzer Straße 32, 90402 Nürnberg, eingegangen sein